

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

40. Jahrgang

ausgegeben am **27. März 2014**

Nummer **04**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- | | | |
|----|---|---------|
| 16 | Amtliche Bekanntmachung
der öffentlichen Auslegung des Entwurfes
der Haushaltssatzung der Gemeinde Nottuln für den
Nachtragshaushalt 2014 | 34 |
| 17 | Amtliche Bekanntmachung
der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übernahme der Aufgaben der
gemeindlichen Überwachungspflicht von Kleinkläranlagen gem. § 53 Abs. 1
Satz 2 und Ziff. 6 LWG NRW durch den Kreis Coesfeld. | 35 - 39 |
| 18 | Amtliche Bekanntmachung
des Wasser- und Bodenverbands „Oberer Kleuterbach, Sitz Dülmen“ lädt
seine Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung am Donnerstag, dem
24. April 2014 in die Gaststätte „Graes“ ein. | 40 |
| 19 | Amtliche Bekanntmachung
über die Änderung der Beisitzer und Stellvertreter des Wahlausschusses der
Gemeinde Nottuln für die Kommunalwahl im Jahre 2014 | 41 |
| 20 | Amtliche Bekanntmachung
der Tagesordnung für die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses am
09. April 2014 für die Kommunalwahl am 25. Mai 2014, zu der jedermann
Zutritt hat. | 42 |

- | | | |
|----|---|---------|
| 21 | Amtliche Bekanntmachung
Veräußerung von Interessentenwegen | 43 - 46 |
| 22 | Amtliche Bekanntmachung
der Einladung zu einer Genossenschaftsversammlung der
Jagdgenossenschaft Nottuln V Stevern am 15. April 2014. | 47 |
| 23 | Amtliche Bekanntmachung
der Einladung zu einer Genossenschaftsversammlung der
Jagdgenossenschaft Nottuln IV Uphoven am 23. April 2014. | 48 |

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Nottuln für den Nachtragshaushalt 2014

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Gemeinde Nottuln für den Nachtrag des Haushaltsjahres 2014 liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat

vom 27.03.2014 bis einschließlich 13.05.2014

bei der Gemeindeverwaltung in Nottuln, Gebäude Stiftsplatz 7/8, Vorzimmer des Bürgermeisters, während der Dienststunden

montags – mittwochs	8.30 Uhr – 12.30 Uhr 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
donnerstags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit

vom 27.03.2014 bis einschließlich 10.04.2014

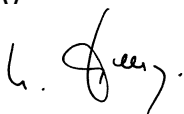
bei vorbezeichneter Stelle Einwendungen erheben.

Über Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Nottuln in öffentlicher Sitzung.

Nottuln, den 26.03.2014

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

I. v.



(Klaus Fallberg)
Beigeordneter

Amtsbl. d. Gem. No. S. 34

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Aufgaben der gemeindlichen Überwachungspflicht von Kleinkläranlagen gem. § 53 Abs. 1 Satz 2 und Ziff. 6 LWG NRW durch den Kreis Coesfeld.

Die Bezirksregierung Münster hat die v. g. öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit Datum vom 18.02.2014, Az.: 31.1-1.6-COE-03/2014, genehmigt. Die Vereinbarung und die Genehmigung sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 9 vom 28.02.2014 unter Nr. 68 bekannt gemacht worden. Damit ist die Vereinbarung gem. § 24 Abs. 4 GkG und § 4 Abs. 1 der öRV. mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam geworden.

Gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 GkG wird hiermit auf die o.a. Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster hingewiesen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 14.01.2014 und der Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Münster vom 18.02.2014 sind als Anlage beigelegt.



Scheunemann

Betriebsleiter

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem Kreis Coesfeld, vertreten durch den Landrat, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld,

und

den Städten und Gemeinden

Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Lüdinghausen,
Nordkirchen, Nottuln, Olfen und Senden
(nachfolgend „Städte und Gemeinden“)

Präambel

Die Zuständigkeit für die Überwachung von Kleinkläranlagen liegt bei der Gemeinde (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 6 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen, LWG NRW). Die Gemeinde hat zu überwachen, ob die Kleinkläranlagen nach den einschlägigen Regeln der Technik gebaut, betrieben und unterhalten werden (Anlagenüberwachung). Stellt die Gemeinde fest, dass Kleinkläranlagen technisch nicht einwandfrei betrieben werden, unterrichtet sie die Untere Wasserbehörde des Kreises, die dann die gegebenenfalls erforderlichen Sanierungsverfügungen erlässt (§ 138 LWG).

Der Kreis Coesfeld als Untere Wasserbehörde ist zudem zuständig für die Überwachung von Einleitungen aus Kleinkläranlagen in Gewässer (§ 116 Abs. 1 Nr. 7 LWG, allgemeine Einleiterüberwachung).

Die Untere Wasserbehörde ist ferner zuständig für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse / Sanierungserlaubnisse für die Einleitung der in den Kleinkläranlagen gereinigten häuslichen Abwässer in ein Gewässer und für die Genehmigung von Kleinkläranlagen, die nicht bauaufsichtlich zugelassen sind.

Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Zuständigkeiten für die Kleinkläranlagen im Kreis Coesfeld einer Behörde zu übertragen. Der Anlagenbetreiber hat künftig nur noch einen Ansprechpartner.

Aufgrund der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW S. 474), schließen der Kreis Coesfeld und die Städte und Gemeinden folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand und Leistungen

(1) Der Kreis Coesfeld übernimmt die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 6 LWG NRW (Überwachung von Kleinkläranlagen) der Städte und Gemeinden in seine Zuständigkeit (§ 23 Abs. 1 Var. 1 GkG). Mit der Übernahme gehen Rechte und Pflichten zur Erfüllung der Aufgaben auf den Kreis Coesfeld über (§ 23 Abs. 2 S. 1 GkG).

(2) Der Kreis Coesfeld überwacht, ob die Kleinkläranlagen nach den einschlägigen Regeln der Technik gebaut, betrieben und unterhalten werden und veranlasst gegebenenfalls weitere Maßnahmen. Es wird eine dem Gesetz entsprechende sachgemäße Überwachung durchgeführt.

§ 2

Kosten

- (1) Der Aufwand des Kreises Coesfeld finanziert sich aus den Gebühreneinnahmen nach dem „Allgemeinen Gebührentarif zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung“ des Landes NRW (Tarifstelle 28.1.9.1).
- (2) Sollte durch eine Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW eine Erhebung von Gebühren für die Überwachung von Kleinkläranlagen nach dem Allgemeinen Gebührentarif zukünftig nicht mehr möglich sein, verhandeln die Vertragsparteien über eine andere Form der Finanzierung zur Aufwandsdeckung des Kreises. Bis eine Entscheidung über eine andere Form der Finanzierung getroffen ist, orientieren sich die Beteiligten an der bisherigen Finanzierungsregelung gemäß § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung.

§ 3

Dokumentation

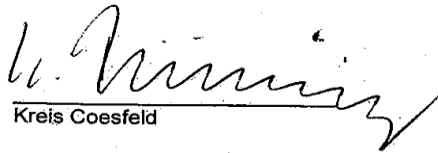
- (1) Der Kreis Coesfeld dokumentiert die Aufgabenerfüllung durch Erstellung einer Liste der Kleinkläranlagen, die in jedem Kalenderjahr auf dem Stadt-/Gemeindegebiet überwacht worden sind, mittels der Fachsoftware „KomVor“.
- (2) Diese Liste wird für jedes Kalenderjahr zum 30.01. des folgenden Jahres angefertigt.
- (3) Die Liste wird der Stadt/Gemeinde in einem üblichen Dateiformat (PDF, XLS, ODT) übersandt.

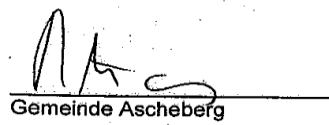
§ 4

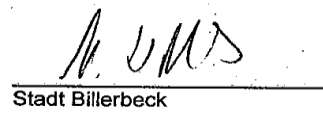
Inkrafttreten, Kündigung

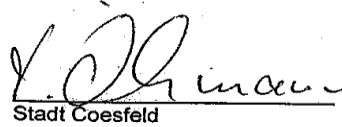
- (1) Die Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann durch jede Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2016, gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigung durch eine Stadt / Gemeinde tangiert nicht den Fortbestand der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit den übrigen Vertragsparteien.
- (3) Die Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn die Pflicht der Gemeinden zur Überwachung der Kleinkläranlagen nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben sein wird (Änderung von Wasserhaushaltsgesetz bzw. Landeswassergesetz NRW).

Coesfeld, den 14.1.19

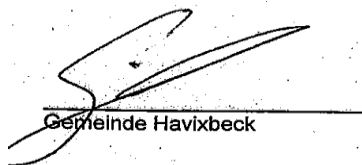

Kreis Coesfeld

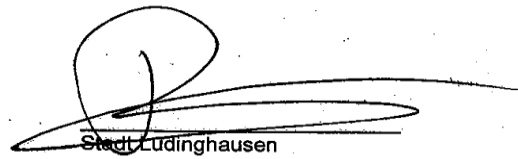

Gemeinde Ascheberg

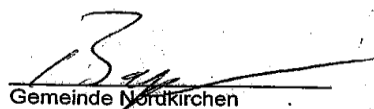

Stadt Billerbeck

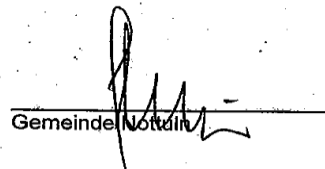

Stadt Coesfeld

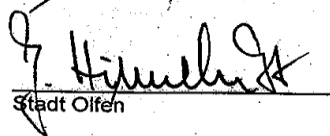

Stadt Dülmen

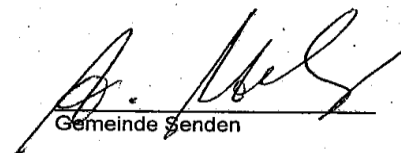

Gemeinde Havixbeck


Stadt Ledinghausen


Gemeinde Nordkirchen


Gemeinde Nottuln


Stadt Olfen

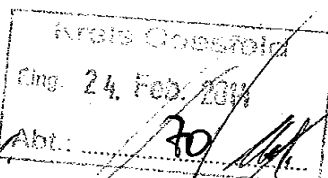

Gemeinde Senden

Bezirksregierung Münster



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Kreis Coesfeld
48651 Coesfeld



Dr. H. J. H. H. H.

Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Delegation der Überwachung von Kleinkläranlagen

Schreiben vom 07.02.2014 - Az. 70.3.5.51 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 07.02.2014 haben Sie mir die mit 10 Städten und Gemeinden im Kreis Coesfeld abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgaben der Überwachung von Kleinkläranlagen von den Städten und Gemeinden auf den Kreis Coesfeld zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmige ich die vorgelegte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und den 10 kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Kreises Coesfeld. Ich bitte Sie, die beteiligten Städte und Gemeinden über diese Genehmigung in Kenntnis zu setzen.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird zusammen mit meinem Genehmigungsvermerk in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster veröffentlicht. Entsprechende Belegexemplare werde ich Ihnen zukommen lassen. Auf die Bestimmungen des § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG und § 24 Abs. 4 GkG weise ich hin.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

F. J. H.
Foltzik

18. Februar 2014

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

31.1-1.6-COE-03/2014

Auskunft erteilt:

Herr Schnippe

Durchwahl:

411-1391

Telefax: 411-81391

Raum: 266

E-Mail:

michael.schnippe
@brms.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Domplatz 1-3
48143 Münster
Telefon: 0251 411-0
Telefax: 0251 411-2525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:

Domplatz: Linien 1, 2, 10, 11,
12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Bürgertelefon:

0251 411 - 4444

Schultelefon:

0251 411 - 4113

Grünes Umweltschutztelefon
0251 411 - 3300

Konto der Landeskasse:
Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)

BLZ: 300 500 00

Konto: 61 820

IBAN: DE24 3005 0000 000
0618 20

BIC: WELADED

Gläubiger-ID

DE59ZZZ00000094452

Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband "Oberer Kleuterbach, Sitz Dülmen"
lädt seine Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung am

**Donnerstag, den 24. April 2014, 14.00 Uhr in die Gaststätte
Peter Graes, 48301 Nottuln, Hövel 12, ein.**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bericht des Verbandsvorstehers
2. Bekanntgabe der von den Städten Coesfeld und Dülmen und der
Gemeinde Nottuln benannten Ausschussmitglieder der Gruppe 3
-Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet der
Gemeinden
3. Ausschuss-Neuwahlen gem. § 7 der Verbandssatzung
-Wahl des Ausschussmitgliedes der Gruppe 1 - Erschwerer -
und des Ersatzmitgliedes für diese Gruppe
- Wahl der 5 Ausschussmitglieder der Gruppe 2 - Vorteilhaber -
und des Ersatzmitgliedes für diese Gruppe
4. Verschiedenes

Nach § 7 Abs. 3 der Verbandssatzung ist die Mitgliederversammlung
ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Dülmen, den 14.03.2014

**Wasser- und Bodenverband
Oberer Kleuterbach
gez. Heinrich Große Pawig
-Verbandsvorsteher-**

**Bekanntmachung
über die Änderung der Beisitzer und Stellvertreter des Wahlausschusses der
Gemeinde Nottuln für die Kommunalwahl im Jahre 2014**

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 26.02.2013 aufgrund des Versterbens der Ratsfrau Boldt-Hübner, welche Mitglied des Wahlausschusses der Gemeinde Nottuln war, beschlossen, dass Herr Erhard Schnieder Stellvertreter des Beisitzers Alfred Hübner wird. Der Ratsherr Alfred Hübner, bisher Stellvertreter von Frau Boldt-Hübner, ist nunmehr Beisitzer in diesem Gremium.

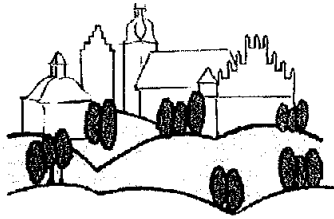
Gem. § 3 Ziffer 4 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 der Kommunalwahlordnung erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung.

Nottuln, den 12.03.2014

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister als Wahlleiter



Peter Amadeus Schneider



Der Vorsitzende
des Wahlausschusses
der Gemeinde Nottuln

Nottuln, den 10.03.2014

Einladung

Am Mittwoch, dem 09. April 2014, findet um 17:00 Uhr in der von Aschebergschen Kurie, Stiftsstraße 4, 48301 Nottuln, eine **öffentliche** Sitzung des

Wahlausschusses für die Kommunalwahl am 25. Mai 2014

statt, zu der Sie hiermit freundlich eingeladen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Wahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist.

Tagesordnung:

A. Öffentliche Sitzung

1 Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge

Die bis zum Ablauf der Einreichungsfrist, 07.04.2014, fristgemäß eingegangenen Unterlagen werden den Ausschussmitgliedern nach Prüfung zur Sitzung zur Verfügung gestellt.

gez. Peter Amadeus Schneider
Wahlleiter

Bekanntmachung

Veräußerung von Interessentenwegen

Die Interessenten der Gesamtheit der Interessenten der Oster-Westerbaarholz-Gemeinheit, vertreten kraft Gesetzes durch den Bürgermeister der Gemeinde Nottuln, beabsichtigen, die in ihrem Eigentum stehenden Wegestücke

Gemarkung Darup, Flur 4

Flurstück 311	10 m ²
Flurstück 323	982 m ²
Flurstück 324	789 m ²
Flurstück 327	58 m ²
Flurstück 329	261 m ²
Flurstück 341	368 m ²
Flurstück 344	460 m ²
Flurstück 360	604 m ²

und

Gemarkung Darup, Flur 5

Flurstück 171	3.780 m ²
---------------	----------------------

zu veräußern oder zu tauschen.

Die Gemeinde Nottuln beabsichtigt, das o.a. Wegestück aus dem Vermögen und der Verwaltung der Gesamtheit der Interessenten der Oster- und Westerbaarholz-Gemeinheit herauszunehmen und hierfür die Zweckbindung aufzuheben. Die Zweckbindung kann aufgehoben werden, weil die eigentliche Zweckbestimmung nicht mehr gegeben ist. Die Flächen können deshalb abgegeben werden.

Die vorgenannten Flächen sind schwarz umrandet und aus den nachfolgenden Planausschnitten ersichtlich.

Einwendungen gegen die beabsichtigten Maßnahmen können im Rathaus Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, Zimmer 717, während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags bis mittwochs	von	8.30 Uhr	bis	12.30 Uhr
	von	14.00 Uhr	bis	16.00 Uhr
donnerstags	von	8.30 Uhr	bis	12.30 Uhr
	von	14.00 Uhr	bis	18.00 Uhr
freitags	von	8.30 Uhr	bis	12.30 Uhr

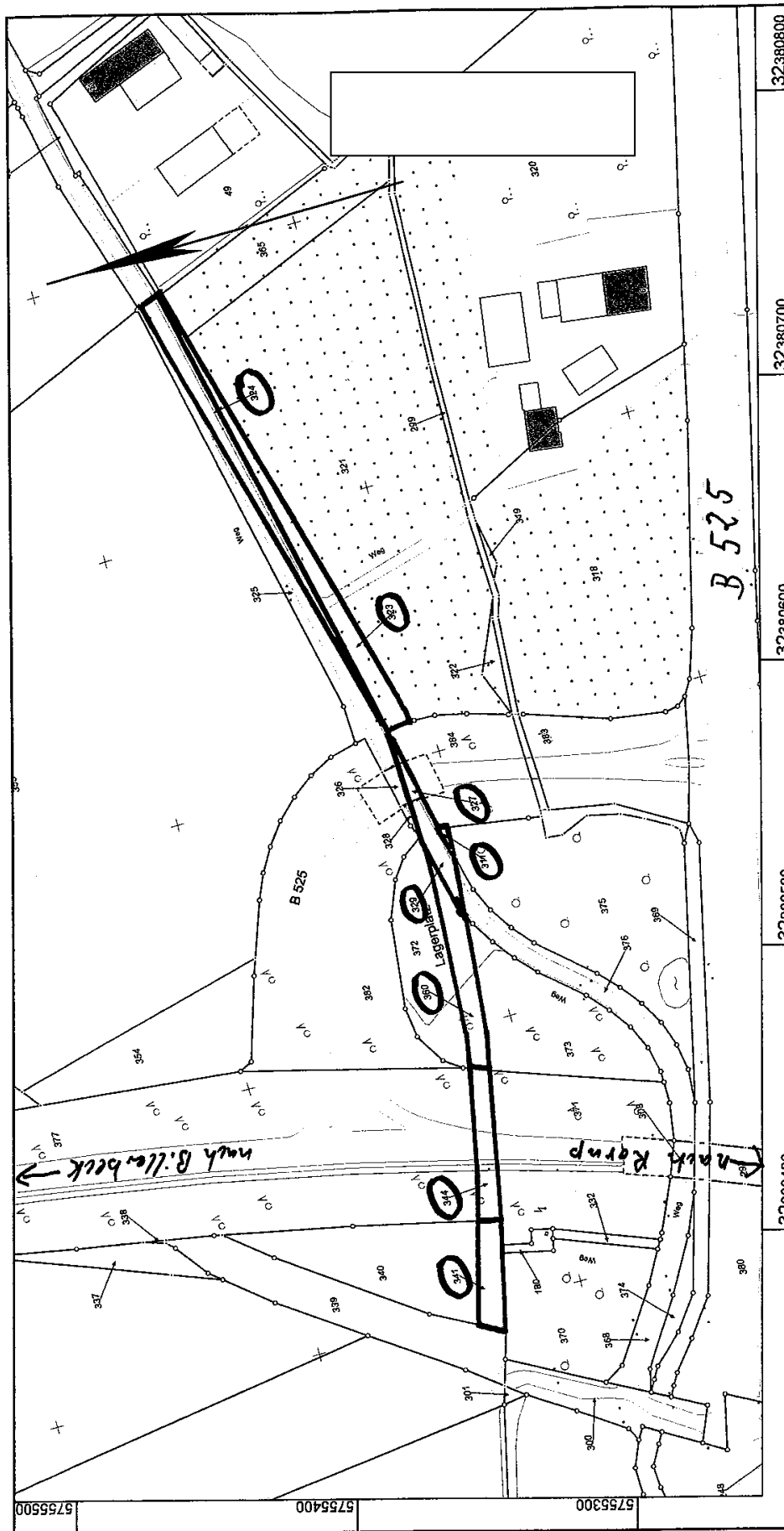
innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden, und zwar vom 31. März 2014 bis zum 02. Juli 2014.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, den 7. März 2014

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister


Peter Amadeus Schneider



**Auszug aus dem
Liegenschaftskataster**
Flurkarte NRW 1:2000

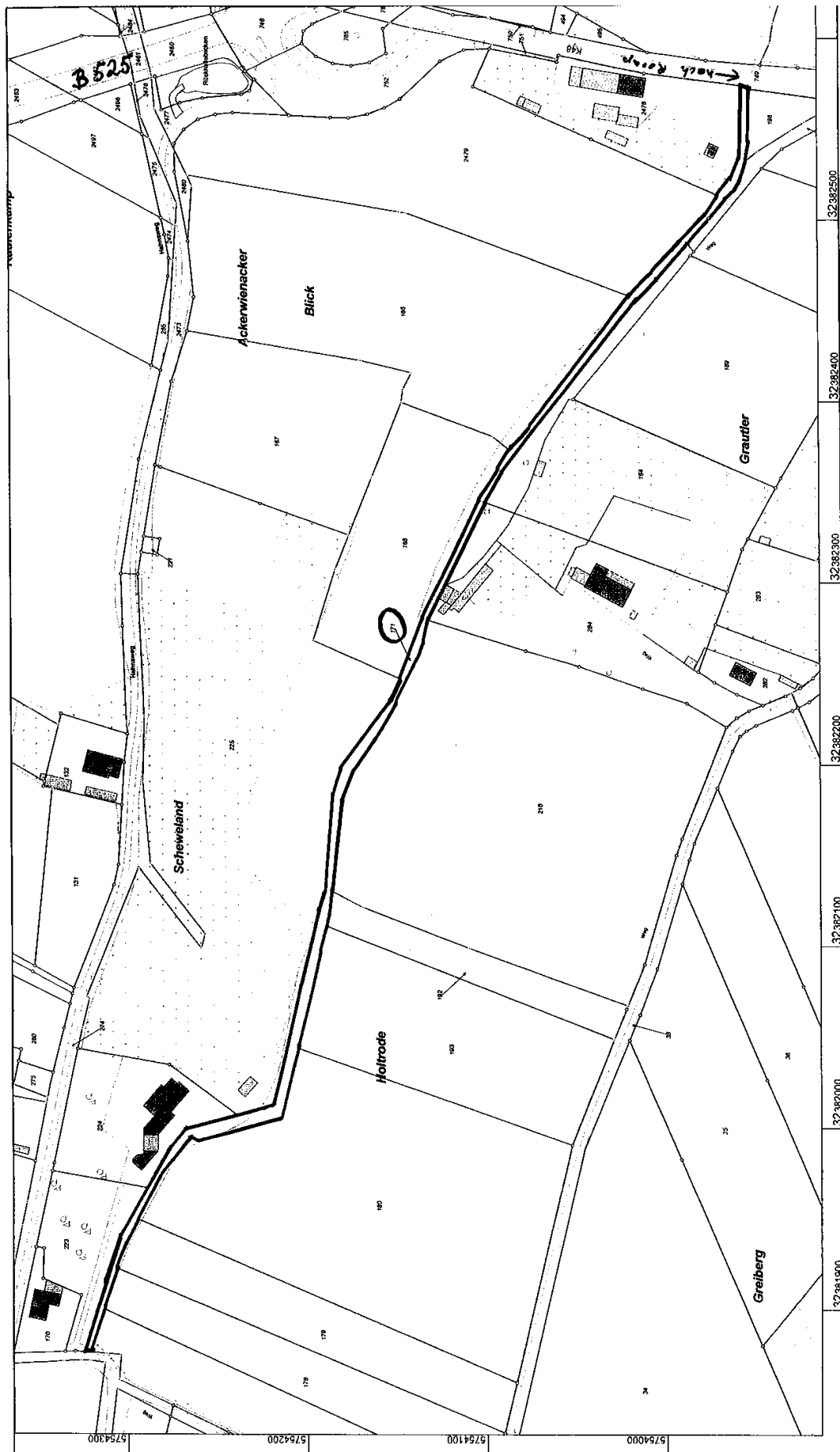
© Kreis Coesfeld

Erstellt: 13.02.2014
Zeichen:

**Kreis Coesfeld
Katasteramt**
Friedrich-Ebert-Straße 7
48653 Coesfeld



Flurstück: 325
Flur: 4
Gemarkung: Darup
An der B525, Nottuln



**Auszug aus dem
Liegenschaftskataster**
Flurkarte NRW

Erstellt: 13.02.2014
Zeichen:

© Kreis Coesfeld



Maßstab 1:
verkleinert

**Kreis Coesfeld
Katasteramt**
Friedrich-Ebert-Straße 7
48653 Coesfeld



Flurstück: 171
Flur: 5
Gemarkung: Darup
Am Ackerwienacker Scheweland, Nottuln

Jagdgenossenschaft
Nottuln V Stevern

Nottuln, 26. März 2014

Einladung

Sehr geehrtes Mitglied,

hiermit lade ich zu einer Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft
Nottuln V Stevern ein.

Die Versammlung findet statt am

Dienstag, den 15. April 2014 um 20:00 Uhr

in der Gaststätte Arning, Stevern 80, 48301 Nottuln.

Tagesordnung

1. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 29.03.2011
3. Beratung und Beschlussfassung über die Verpachtung des Jagdbezirkes ab
01.04.2015
 - a) Art der Jagdnutzung
 - b) Art der Verpachtung (Verfahren, Bedingungen pp.)
4. Verschiedenes

Werner Brinkmann
Jagdvorsteher

Jagdgenossenschaft
Nottuln IV Uphoven

Nottuln, 26. März 2014

Einladung

Sehr geehrtes Mitglied,

hiermit lade ich zu einer Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft
Nottuln IV Uphoven ein.

Die Versammlung findet statt am

Mittwoch, den 23. April 2014 um 20:00 Uhr

in der Gaststätte Kruse, Hagenstraße 50, 48301 Nottuln.

Tagesordnung

1. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 08.04.2011
3. Beratung und Beschlussfassung über die Verpachtung des Jagdbezirkes ab
01.04.2015
 - a) Art der Jagdnutzung
 - b) Art der Verpachtung (Verfahren, Bedingungen pp.)
 - c) Erteilung des Zuschlags zur Jagdverpachtung
4. Verschiedenes

Georg Deitert
Jagdvorsteher